

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

- 1.1. Die nachstehenden AGB gelten für alle Braun Grafikdesign (im folgenden "Agentur" genannt) erteilten Aufträge. Abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.
- 1.2. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, selbst wenn der Geschäftssitz des Auftraggebers im Ausland ist.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1. Der Auftraggeber ist für ausreichende Ressourcen und Informationen im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht verantwortlich und versichert, dass er zur Verwendung aller der Agentur übergebenen Daten und Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 2.2. Mit Auftragsbestätigung beginnt die Agentur mit der Konzeption und Umsetzung. Bei Storno stellt die Agentur die bisher angefallenen Arbeiten einschließlich konzeptioneller Vorarbeit in Rechnung.
- 2.3. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der Agentur Korrekturabzüge vorzulegen.
- 2.4. Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, eine Auswahl der für den Auftrag in Frage kommenden Druckerei selbst zu bestimmen, sie ist ebenfalls berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Die Agentur haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.5. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur gültig, wenn sie schriftlich von der Agentur bestätigt werden.
- 2.6. Verzögerungen bei verbindlichen Fristen und Terminen durch höhere Gewalt oder unvorhergesehenes, hat die Agentur nicht zu vertreten. Hierzu gehören insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen sowie sämtliche Verzögerungen der Anlieferung von Hilfsstoffen und Materialien (Drucksachen).
- 2.7. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so hat die Agentur das Recht, als Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat einen Pauschalbetrag in Höhe von 1% der Bruttosumme des Gesamtauftrages zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt unberührt.

3. Urheber - und Nutzungsrechte

- 3.1. Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 3.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz, auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- 3.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen AGD/SDSt übliche Vergütung.
- 3.4. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anders vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Die Agentur bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Der Agentur sind von jeder Veröffentlichung bzw. Drucksache 10 einwandfreie Exemplare unentgeltlich zu überlassen.
- 3.5. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber in angemessener und branchenüblicher Form (Agenturname und/oder Internetadresse) genannt zu werden.
- 3.6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4. Vergütung

- 4.1. Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Angebots der Agentur. Wenn kein schriftlicher Vertrag existiert, auf Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen AGD/SDSt. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 4.2. Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- 4.3. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen, genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung entsprechend des Tarifvertrages für Design-Leistungen AGD/SDSt zu verlangen.
- 4.4. In den Angeboten ist, wenn nicht anders vereinbart, die Präsentation von nicht mehr als 2 Grundlayouts enthalten. Die Agentur kann weitere Entwürfe präsentieren, ist aber nicht dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, welche die Agentur für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Das Entwurfshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn der Auftraggeber die Entwürfe nicht verwendet, die Nutzungsrechte nicht erwirbt bzw. von der Auftragsrealisierung Abstand nimmt.

5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

- 5.1. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug spätestens zehn Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 5.2. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Stellung der Schlussrechnung.
- 5.3. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 5.4. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers (Autorenkorrekturen) werden dem Auftraggeber nach Aufwand berechnet. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Spesen, einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes, zu Lasten des Auftraggebers.

6. Zahlungsverzug

- 6.1. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.
- 6.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von der Agentur schriftlich anerkannt sind.
- 6.3. Die gelieferte Leistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen der Agentur gegen den Auftraggeber Eigentum der Agentur.
- 6.4. Bei Mahnung nach Zahlungserinnerung wird eine Bearbeitungsgebühr von 20 Euro zuzüglich MwSt. berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 7.2. Auch die in Erfüllung des Vertrages entstehenden Daten und Dateien verbleiben im Eigentum der Agentur. Diese ist nicht verpflichtet, Daten und Dateien zu archivieren oder an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber deren Herausgabe, so müsste dies gesondert vereinbart und vergütet werden.
- 7.3. Hat die Agentur dem Auftraggeber Daten und Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Designers geändert werden.
- 7.4. Die Versendung von Arbeiten und von Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

8. Haftung

- 8.1. Die Agentur haftet für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen beruhen. Die Agentur haftet auch für Schäden, die sich aus leicht fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ergeben, jedoch nur soweit diese Schäden vorhersehbar sind. Dies gilt auch für ein Verschulden eines Erfüllungsgehilfen oder eines gesetzlichen Vertreters.
- 8.2. Handelt die Agentur bei der Beauftragung hinsichtlich der Auswahl des Dritten auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers, so ist jede Haftung der Agentur ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob der Dritte für die Agentur oder namens und im Auftrag des Auftraggebers tätig wurde.
- 8.3. Die Agentur gibt Daten erst nach Korrekturlesung und schriftlicher Freigabe des Auftraggebers in die Druckproduktion bzw. in die Webproduktion. Mit der Freigabe von Entwürfen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Produkt, Text und Bild. Für solchermaßen vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe oder Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der Agentur. Fernmündliche mitgeteilte Änderungswünsche bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckfreierklärung an den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckfreierklärung anschließenden Fertigstellungsvorgang entstanden sind.
- 8.4. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sind unverzüglich nach Erhalt des Werkes in schriftlicher Form gegenüber der Agentur geltend zu machen. Die Agentur hat in jedem Fall zunächst die Gelegenheit zur Nachbesserung.
- 8.5. Die Agentur verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet die Agentur nicht für seine Erfüllungsgehilfen.
- 8.6. Für die Zulässigkeit der Verbreitung aller Druckvorlagen haftet allein der Auftraggeber. Für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit von Entwürfen haftet die Agentur nicht. Insbesondere hat der Auftraggeber selbst die Kollision mit vorbestehenden Markeneinträgen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei.

9. Schriftformerfordernis/ Salvatorische Klausel

- 9.1. Diese AGB können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen abgeändert bzw. aufgehoben werden. Dies gilt auch für vorstehende Schriftformerfordernis.
- 9.2. Durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB wird die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Agentur.